

Anzeiger

Notizen-Beiblatt zum Elbblatt

Amtsblatt für die Königlichen Gerichtsämter und Stadträthe zu Niesa und Strehla.

Nº 37.

Freitag, den 13. September

1858.

Kirchenpredigten von Niesa.

Am 16. Sonntags nach Trinitatis predigt in der Kirche zu Niesa:

Mormittags 8 Uhr: Herr Pastor M. Richter über Ephes. 3, 14—21.

Vorher ist um 7 Uhr Privatcommunion.

Nachmittags 1½ Uhr: Herr Rector Voigtländer über Luc. 7, 11—17.

Getaufte vom 2. bis 16. Septbr.

Paulus Chrysostomus Cyrius, Hrn. Titus Florens Voigtländer's, ord. Nachmittagspredigers und Rectors in R., S. — Reinhold Clemens, Karl Gottlob Andrä's, Gutsbes. in Poppitz, S. — Friedrich Ernst, Friedrich August Möbius's, Maurers in R., S. — Eva Louise Philippine, Joh. Gottlob Dörner's, Postpacchilf in R., L. — Heinrich Wilhelm, Hrn. Heinrich Wilhelm Henschel's, Kaufmann u. ans. B. in R., S. — Amalie Ida, Eduard Ferdinand Müller's, Maurers und Gutsbes. in R., L. — Amalie Emilie, Henriette Fritzsche in R., unehel. L. — Franziska Agnes Ida, Gottlieb Julius Haferkorn's, Schaffners an der Eb.-R. St.-B. und Einw. in R., L. — Ida Anna, Hrn. Heinrich Hermann Kühne's, Gasthofsbes. in R., L. —

Beerdigte.

Christian Gottlieb Voigt, Wagenschieder an der L.-Dr. E.-B. u. Einw. in Poppitz, 36 J. 6 M. 9 L. alt. — Friedrich August, Friedrich August Beber's, Dienstknedtes und Einw. in R., S., 3 M. 19 L. alt. — Paulus Chrysostomus Cyrius, Hrn. Titus Florens Voigtländer's, ord. Nachmittagspredigers und Rectors in R., S., 14 L. alt. — Auguste Emilie, Joh. Gottlieb Jobst's, Arbeitss. im Gräf. Einsiedelschen Eisenwerke u. Einw. in R., L., 4 J. 6 M. 19 L. alt.

Gewichts- und Preisbestimmung des Brodes und der Semmel in der Stadt Niesa.

Der Scheffel Korn kostet 4 Rz — 90g. — A	—	—
Weizen	6	20.
daher muß wiegen	1 Neugroschen Hausbackenbrod	1 Pföd. 5 Lth. 2 Dlchn.
	5	27. 2.
	3 Pfennige Semmel	— 4. ½.
	6	— 8. 1.
	3 : Weißbrod	— 5. 2.

Dächermauer, welche das vorgeschriebene Gewicht nicht hält, ist in kürzester Folge vorgerichtet abzuziehen.
Königl. Gerichts-Amt Niesa, am 17. September 1858.

von Carlowitz.

Befanntmachung.

Nach §. 53. der für die Stadt Niesa entworfenen und bestätigten Bauordnung sind alle neu aufzubringenden Gebäude, sie mögen nun aus roher Burzel oder an die Stelle abgebrannter, oder abgestriger Gebäude hergestellt werden, mit blechernen Dachrinnen und vergleichen Absallröhren zu versehen, welche das Wasser nach dem Schnittgerinne und der Schleuse leiten.

Für die Herstellung von vergleichen Dachrinnen und Absallröhren an schon vorhandenen Gebäuden, mit Ausschluß der zur sönigen Heldnachbargemeinde gehörigen Güter, und derjenigen Häuser, welche mit dem Dache nicht nach der Straße stehen, wurde eine zehnjährige, vom 24. Januar 1847 laufende, mithin bereits verstrichene Frist eingeräumt.

Diese Bestimmungen der Localbauordnung sind zum großen Theil außer Acht gelassen worden, ich sehe mich deshalb veranlaßt, sieblemmt in Erinnerung zu bringen und die Handbesitzer, denen die Herstellung von blechernen Dachrinnen und vergleichen Absallröhren obliegt, aufzufordern, nunmehr und spätestens bis Ende dieses Jahres dieser Bestimmung nachzukommen.

Für den Fall, daß diese Erinnerung nicht beobachtet werden sollte, wird sämtlichen reitenten Handbesitzern die Herstellung blecherner Dachrinnen und Absallröhren bei Strafe ausgegeben werden. —

Königliches Gerichtsamt Niesa, am 10. September 1858.

v. Carlowitz.